

Hausordnung

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme. Aus diesem Grund übergeben wir Ihnen eine Hausordnung, die einen Bestandteil des Mietvertrages bildet. Abweichungen können von der Eigentümerin ausnahmsweise gestattet werden, wenn niemand dadurch benachteiligt wird.

Allgemeine Ordnung

Die Haustüre ist ab 21 Uhr von jedem Benutzer zu schliessen. Dasselbe gilt für alle übrigen Türen ins Freie. In der Wohnung, im Keller und im Estrichabteil sowie in den übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung, ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Gegenstände wie Möbel, Kinderwagen, Motor- und Fahrräder, Spielzeug, Abfälle, Kehrichteimer, Schuhe usw. dürfen nicht im Treppenhaus, in den allgemeinen Räumen, in Durchgängen und um das Haus herum abgestellt werden. Beim Ausschütteln von Flaumern und Tischdecken ist auf die anderen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Teppiche dürfen nicht aus den Fenstern, auf den Balkonen oder im Treppenhaus ausgeschüttelt werden. Die Reinigung hat entweder bei der Teppichklopfvorrichtung oder in der Wohnung zu erfolgen.

Das Waschen und Wäschetrocknen in der Wohnung, das Aufhängen von Wäsche im Freien an Sonn- und Feiertagen, das Aufhängen „irgendwelcher Sachen“ auf den Balkonen – ausser dort, wo spezielle Vorrichtungen vorhanden sind –, vor den Fenstern, an den Storen oder Rollladenausstellern ist zu unterlassen.

Kellerfenster müssen bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt geschlossen werden. Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Bei Reklamationen behält sich die Eigentümerin vor, das Grillieren generell zu untersagen. Für Dachwohnungen kann die Eigentümerin eine separate Regelung aufstellen. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zwingend einzuhalten.

In sämtlichen öffentlich zugänglichen Innenräumen der Liegenschaft darf nicht geraucht werden. Dies umfasst beispielsweise allgemeine Räume wie die Tiefgarage, Kellerräume und Treppenhäuser.

Hausruhe

Ab 22 Uhr bis morgens 7 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besonders Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf kein Wasser in die Badewanne laufen gelassen werden.

Auch in der übrigen Zeit soll übermässiger, die Mitbewohner störender Lärm vermieden werden. Lärm verursachende Arbeiten dürfen nur während der in der Polizeiordnung vorgesehenen Tageszeiten, in der Regel von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 20 Uhr, vorgenommen werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind lärmverursachende Arbeiten zu unterlassen.

Sowohl während der Tages- als auch während der Nachtzeit ist es untersagt, Musik- und Fernsehapparate sowie Musikinstrumente aller Art bei offenen Fenstern oder Türen und auf Balkonen so zu benutzen, dass dadurch die Nachbarschaft gestört wird. Es ist auch nicht gestattet, bei geschlossenen Fenstern oder Türen übermässigen Gebrauch von den erwähnten Instrumenten und Apparaten zu machen. Das Musizieren ist grundsätzlich nur für die Dauer von je einer Stunde zwischen 9 und 12 Uhr und 14 und 20 Uhr gestattet. Den Kindern ist das Spielen in Treppenhaus, Einstellhalle, Lift und allgemeinen Räumen des Hauses nicht erlaubt.

Umgebung und Einrichtungen

Für die Benutzung der Umgebung sind die Weisungen der Eigentümerin oder des Hauswartes zu befolgen. Allgemeine Abfalleimer dürfen nicht für das Entsorgen von Abfällen aus dem privaten Haushalt verwendet werden. Die Mieterschaft nimmt zur Kenntnis, dass das Parkieren von eigenen Fahrzeugen auf den zur Liegenschaft gehörenden Besucherparkplätzen nicht gestattet ist. Diese sind ausschliesslich für externe Besucher reserviert.

Heizungs- und Warmwasserleitungen

Um ein Einfrieren der Leitungen und Radiatoren zu verhindern, dürfen sämtliche Räume bei Frostgefahr nur kurze Zeit gelüftet und die Radiatoren nicht ganz abgestellt werden. Der Mieter hat auch bei vorübergehender Abwesenheit für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen.

Unterhalt und Reinigung

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind vom dafür verantwortlichen Mieter sofort zu beseitigen. Die allgemeinen Räumlichkeiten wie Treppenhaus, Keller- und Estrichvorplatz sowie die dazugehörigen Treppen sind nach den Bestimmungen einer besonderen Kehrordnung zu reinigen, sofern diese Arbeiten nicht durch einen Dritten vorgenommen werden. Das Reinigen der Vorlage vor der Wohnungstüre ist Sache des Mieters. Sonnenstoren und Rollläden dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben. Ebenso ist das ununterbrochene Ausstellen während längerer Zeit nicht gestattet. In Waschbecken sowie WC dürfen keine Abfälle irgendwelcher Art geworfen werden.

Ordnung im Fahrradraum

Es dürfen lediglich fahrtüchtige Fahrräder eingestellt werden. Die Mieter sind verpflichtet, im Fahrradraum für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Für Diebstahl oder Sachbeschädigungen kann die Verwaltung nicht haftbar gemacht werden.